

S a t z u n g
zur Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
des Landkreises Zwickauer Land
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Vom 7. Dezember 2007

Auf Grund von:

1. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156),
2. § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155),
3. § 1, § 2, § 6 Abs. 2, §§ 9 bis 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167, 176)

hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 6. Dezember 2007 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Erklärungspflichten
- § 3 Gebühren

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

- § 4 Erhebung der Sockelgebühr
- § 5 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 7 Ermäßigung, Befreiung und Rückerstattung der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Dritter Abschnitt Restmüllgefäßgebühr

- § 11 Erhebung der Restmüllgefäßgebühr
- § 12 Gebührenschuldner der Restmüllgefäßgebühr
- § 13 Gebührenmaßstab der Restmüllgefäßgebühr
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Restmüllgefäßgebühr
- § 15 Fälligkeit der Restmüllgefäßgebühr

Vierter Abschnitt Bio-Abfallgefäßgebühr

- § 16 Erhebung der Bio-Abfallgefäßgebühr
- § 17 Gebührenschuldner der Bio-Abfallgefäßgebühr
- § 18 Gebührenmaßstab der Bio-Abfallgefäßgebühr
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Bio-Abfallgefäßgebühr
- § 20 Fälligkeit der Bio-Abfallgefäßgebühr

Fünfter Abschnitt Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- § 21 Erhebung der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall
- § 24 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 25 Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und für die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 26 Fälligkeit der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach der jeweils gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickauer Land (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) erhebt der Landkreis Zwickauer Land (nachfolgend Landkreis genannt) zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Erklärungspflichten

Überlassungspflichtige im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung sind verpflichtet, dem Landkreis Erklärungen und Angaben über alle für die Gebührenerhebung relevanten Umstände und Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr
2. Restmüllgefäßgebühr
3. Bio-Abfallgefäßgebühr
4. Entsorgungsgebühr für Gartenabfall
5. Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

§ 4 Erhebung der Sockelgebühr

- (1) Folgende Leistungen sind in der Sockelgebühr gemäß § 3 Nr. 1 dieser Satzung enthalten:
1. Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises;
 2. die Bereitstellung der zugelassenen Müllnormtonnen/Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
 3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (IDENT-System) an den vom Landkreis bereitgestellten Müllnormtonnen/ Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS;
 4. die Entsorgung von überlassungspflichtigen Sperrmüll einmal jährlich pro Haushalt bzw. pro Gewerbe;
 5. die Entsorgung von überlassungspflichtigen Problemabfällen zweimal jährlich pro Haushalt bzw. pro Gewerbe;
 6. der Betrieb von Sammelstellen für die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Auftrag des Landkreises;
 7. Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
 8. Öffentlichkeitsarbeit;
 9. Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
 10. Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge stillgelegter, ortsfester Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen);
 11. Umlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Zwickau;
 12. das Einsammeln, die Beförderung, die Sortierung und die Verwertung von Altpapier sowie die Bereitstellung der zugelassenen Müllnormtonnen/ Müllgroßbehälter gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. a) und b) AWS.
- (2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch haushalt- bzw. gewerbebezogenen Gebührenbescheid.

§ 5 Gebührensschuldner der Sockelgebühr

- (1) Gebührensschuldner für die Sockelgebühr ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 AWS.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Überlassungspflichtige eines Haushalts als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

- (1) Die Sockelgebühr für private Haushalte berechnet sich aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 27,60 EUR, multipliziert mit der Anzahl der in einem Haushalt lebenden und meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen. Der Gebührenberechnung wird der 30.10. des dem Veranlagungsjahr vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der in einem Haushalt lebenden und meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen zugrundegelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 2 dieser Satzung und § 10 Abs. 1 und 2 AWS dem Landkreis schriftlich mitgeteilt und auf dessen Anforderung nachgewiesen wurden.
- (2) Die Sockelgebühr mit einem Jahresgrundbetrag in Höhe von 27,60 EUR wird für alle gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, einschließlich aller kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen überlassungspflichtige Gewerbeabfälle anfallen (Gewerbe genannt), auf der Grundlage der Angaben gemäß § 2 dieser Satzung und § 10 Abs. 1 und 3 AWS wie folgt für ein Kalenderjahr berechnet:

1.	Versicherungsbüros Geldinstitute Freiberufler Apotheken Arztpraxen Rechtsanwaltskanzleien Notare Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros, Praxen usw.	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
2.	Veranstalter von Wochen- und sonstigen Märkten		10 Grundbeträge der Sockelgebühr
3.	Bahnhöfe und andere Haltepunkte	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
4.	Lebensmittelkioske (Fast food) auf öffentlichen Plätzen sowie Bahnhöfen und anderen Haltepunkten	je 1 Beschäftigter	3 Grundbeträge der Sockelgebühr
5.	Lebensmittelkioske mit beschränktem Zugang (z. B. Gartenanlage, Vereinsgelände)	je 1 Beschäftigter	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
6.	Gaststätten bei überwiegender Verwendung von Einweggeschirr	je 1 Beschäftigter	2 Grundbeträge der Sockelgebühr
7.	andere als unter Nr. 6 genannte Gaststätten	je 1 Beschäftigter	1 Grundbetrag der Sockelgebühr

8.	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe (auch Gasthöfe mit Fremdenzimmer), Ferienwohnungen, Zimmervermietung	je 2 Betten	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
9.	Bäcker, Fleischer, Obst- und Gemüseläden, Blumenläden ohne Gärtnerei; Getränkehandel mit Ausschank	je 1 Beschäftigter	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
10.	übrige Lebensmittelgeschäfte	je 3 Beschäftigte	2 Grundbeträge der Sockelgebühr
11.	Gärtnereien und Landwirtschaftsbetriebe (bei Nichtvorhandensein von Gewächshausheizungen mit festen Brennstoffen)	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
12.	sonstige Verkaufsgewerbe	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
13.	Kfz-Werkstätten	je 3 Beschäftigte	2 Grundbeträge der Sockelgebühr
14.	Tankstellen mit Kiosk	je 3 Beschäftigte	2 Grundbeträge der Sockelgebühr
15.	Tankstellen ohne Kiosk	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
16.	Autowaschanlagen	je 2 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
17.	sonstige Gewerbe- und Industriebetriebe mit festen Arbeitsorten	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
18.	Gewerbebetriebe mit ständig wechselnden Arbeitsorten und Verwaltung im Landkreis	je 3 Verwaltungsangestellte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
19.	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit diese nicht einer der in den Nrn. 1 bis 18 genannten Unternehmensgruppen zuzuordnen sind	je 1 Beschäftigter	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
20.	Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten	je 20 Kinder und je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr 1 Grundbetrag der Sockelgebühr
21.	allgemeinbildende und weiterführende Schulen bis zum Erreichen des Abiturs oder des Berufsabschlusses	je 20 Schüler und je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr 1 Grundbetrag der Sockelgebühr
22.	ständige Einrichtungen der eingetragenen Vereine, der politischen Parteien und religiöser Glaubensgemeinschaften, ohne deren wirtschaftliche Unternehmen	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr
23.	Krankenhäuser, Feierabend- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime sowie ähnliche Einrichtungen	je 2 Betten und je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr 1 Grundbetrag der Sockelgebühr
24.	Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese nicht einer der in den Nr. 20 bis 23 genannten Einrichtungen zuzuordnen sind; Museen	je 3 Beschäftigte	1 Grundbetrag der Sockelgebühr

§ 7 Ermäßigung, Befreiung und Rückerstattung der Sockelgebühr

(1) Für die Sockelgebühr gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag des jeweiligen Überlassungspflichtigen folgende Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden:

1. Haushalte mit drei oder mehr zum Haushalt gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für das dritte und jedes weitere Kind

100 %

2. Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende für die Zeit der tatsächlichen Abwesenheit vom meldeamtlich erfassten Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickauer Land nach vollen Kalendermonaten

50 %

3. Überlassungspflichtige, welche neben ihrem Hauptwohnsitz außerhalb des Gebietes des Landkreises Zwickauer Land einen weiteren meldeamtlich erfassten Wohnsitz im Landkreis Zwickauer Land haben, für diesen Wohnsitz

50 %

4. Überlassungspflichtige, die sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 6 Monaten außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, ein Zwölftel der Sockelgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung ist schriftlich bis 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres beim Landkreis zu stellen. Ist der Tatbestand für die Ermäßigung oder Befreiung nach Nr. 1 erst nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist eingetreten, ist der Antrag bis spätestens 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres beim Landkreis zu stellen.

Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages von Bedeutung sein können.

(2) Von der Sockelgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung kann auf Antrag des jeweiligen Überlassungspflichtigen eine Gebührenermäßigung von 50 % der Sockelgebühr gewährt werden, wenn die Auslastung des von ihm betriebenen Hotels, der Pension oder eines sonstigen Beherbergungsbetriebes, der Ferienwohnung sowie der Zimmervermietung in dem jeweiligen Kalenderjahr unter 50 % war.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich bis 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres beim Landkreis zu stellen. Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages von Bedeutung sein können.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,
- entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem die Überlassungspflicht entsteht.
 - endet mit dem Ersten des auf das Ende der Überlassungspflicht folgenden Monats
- Eine Änderung der Berechnungsgrundlage der Sockelgebühr wird zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.
- (2) Die Gebührenschuld für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 9 Vorauszahlungen

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig erhoben. Entsprechendes gilt bei Ermäßigung und Befreiung der Sockelgebühr nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

Die Verpflichtung des jeweiligen Überlassungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Landkreis fällig.

Dritter Abschnitt Restmüllgefäßgebühr

§ 11 Erhebung der Restmüllgefäßgebühr

- (1) In der Restmüllgefäßgebühr gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung für Müllnormtonnen und Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS ist das Entleeren, Einsammeln und Befördern von Restmüll zur Vorbehandlungsanlage und dessen Überlassung zur Behandlung enthalten.

In der Restmüllgefäßgebühr gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung für Restmüllabfallsäcke mit der Aufschrift „Zugelassener Abfallsack des Landkreises Zwickauer Land“ ist die Bereitstellung des zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS und das einmalige Einsammeln und Befördern von Restmüll zur Abfallvorbehandlungsanlage und dessen Überlassung zur Behandlung enthalten.

- (2) Die Festsetzung der Restmüllgefäßgebühr für Müllnormtonnen und Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS erfolgt durch haushalt- bzw. gewerbebezogenen Gebührenbescheid.

Die Restmüllgefäßgebühr für Restmüllabfallsäcke mit der Aufschrift „Zugelassener Abfallsack des Landkreises Zwickauer Land“ gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS wird mit deren käuflichem Erwerb gegenüber dem Gebührenschuldner erhoben.

Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restmüllabfallsäcke erworben werden können, werden gemäß § 27 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Gebührensuldner der Restmüllgefäßgebühr

- (1) Gebührensuldner für die Restmüllgefäßgebühr,
- die für Müllnormtonnen und Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 AWS und bei Entsorgungsgemeinschaften nach § 14 Abs. 3 Buchst b) AWS auch der Beauftragte,
 - die für Restmüllabfallsäcke erhoben wird, ist deren Erwerber.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner, insbesondere haften mehrere Überlassungspflichtige eines Haushalts als Gesamtsuldner oder mehrere Überlassungspflichtige und der Beauftragte einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14 Abs. 3 Buchst b) AWS als Gesamtsuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab der Restmüllgefäßgebühr

- (1) Die Restmüllgefäßgebühr für Müllnormtonnen/Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS berechnet sich aus dem volumenbezogenen Restmüll-Gefäßgrundbetrag nach Satz 2 multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Der volumenbezogene Restmüll-Gefäßgrundbetrag beträgt für jeweils

a) eine 60-l-Müllnormtonne	1,73 EUR
b) eine 80-l-Müllnormtonne	2,30 EUR
c) eine 120-l-Müllnormtonne	3,45 EUR
d) eine 240-l-Müllnormtonne	6,90 EUR
e) eine 360-l-Müllnormtonne	10,35 EUR
f) einen 1,1-m ³ -Müllgroßbehälter	31,63 EUR.

- (2) Die Restmüllgefäßgebühr beträgt volumenbezogen für einen 70-l-Restmüllabfallsack gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 3,00 EUR.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Restmüllgefäßgebühr

- (1) Die Pflicht, die Restmüllgefäßgebühr für Müllnormtonnen und Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS zu entrichten, entsteht jeweils zu dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
Die Pflicht, die Restmüllgefäßgebühr für Restmüllabfallsäcke zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restmüllabfallsackes an den Erwerber.
- (2) Die Gebührenschuld für die Restmüllgefäßgebühr für Müllnormtonnen, Müllgroßbehälter und Restmüllabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 AWS entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Restmülls.

§ 15 Fälligkeit der Restmüllgefäßgebühr

- (1) Die Restmüllgefäßgebühr für Müllnormtonnen und Müllgroßbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Restmüllgefäßgebühr für Restmüllabfallsäcke ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Vierter Abschnitt Bio-Abfallgefäßgebühr

§ 16 Erhebung der Bio-Abfallgefäßgebühr

- (1) In der Bio-Abfallgefäßgebühr gemäß § 3 Nr. 3 dieser Satzung für Müllnormtonnen gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS sind das Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bio-Abfälle zur Bio-Abfallverwertungsanlage sowie deren Verwertung und die einmal jährliche Reinigung des Bio-Abfallbehälters enthalten.

In der Bio-Abfallgefäßgebühr gemäß § 3 Nr. 3 dieser Satzung für Bio-Abfallsäcke mit der Aufschrift „Bioabfall Landkreis Zwickauer Land“ sind die Bereitstellung des zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. d) AWS und das einmalige Einsammeln und Befördern der Bio-Abfälle zur Bio-Abfallverwertungsanlage sowie deren Verwertung enthalten.

- (2) Die Festsetzung der Bio-Abfallgefäßgebühr für Müllnormtonnen gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS erfolgt durch haushalt- bzw. gewerbebezogenen Gebührenbescheid.

Die Bio-Abfallgefäßgebühr für Bio-Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. d) AWS wird mit deren käuflichem Erwerb gegenüber dem Gebührenschuldner erhoben.

Die Vertriebsfilialen, in welchen die Bio-Abfallsäcke erworben werden können, werden gemäß § 27 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 17

Gebührensschuldner der Bio-Abfallgefäßgebühr

- (1) Gebührensschuldner für die Bio-Abfallgefäßgebühr,
- die für Müllnormtonnen gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 AWS und bei Entsorgungsgemeinschaften nach § 14 Abs. 3 Buchst b) AWS auch der Beauftragte,
 - die für Bio-Abfallsäcke erhoben wird, ist deren Erwerber.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, insbesondere haften mehrere Überlassungspflichtige eines Haushalts als Gesamtschuldner oder mehrere Überlassungspflichtige und der Beauftragte einer Entsorgungsgemeinschaften nach § 14 Abs. 3 Buchst. b) AWS.

§ 18

Gebührenmaßstab der Bio-Abfallgefäßgebühr

- (1) Die Bio-Abfallgefäßgebühr für Müllnormtonnen gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS berechnet sich aus dem volumenbezogenen Bio-Abfall-Gefäßgrundbetrag nach Satz 2 multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.
Der volumenbezogene Bio-Abfallgefäßgrundbetrag beträgt für jeweils
- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) eine 80-l-Müllnormtonne | 2,05 EUR |
| b) eine 120-l-Müllnormtonne | 3,05 EUR |
| c) einen 240-l-Müllnormtonne | 6,10 EUR. |
- (2) Die Bio-Abfallgefäßgebühr beträgt volumenbezogen für einen 35-l-Bio-Abfallsack gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. d) AWS 1,50 EUR.

§ 19

Entstehung der Gebührensschuld für die Bio-Abfallgefäßgebühr

- (1) Die Pflicht, die Bio-Abfallgefäßgebühr für Müllnormtonnen gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS zu entrichten, entsteht jeweils zu dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
Die Pflicht, die Bio-Abfallgefäßgebühr für Bio-Abfallsäcke zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Bio-Abfallsackes an den Erwerber.
- (2) Die Gebührensschuld für die Bio-Abfallgebühr für Müllnormtonnen und Bio-Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 1 AWS entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Bio-Abfalls.

§ 20

Fälligkeit der Bio-Abfallgefäßgebühr

- (1) Die Bio-Abfallgefäßgebühr für Müllnormtonnen gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis c) AWS ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Bio-Abfallgefäßgebühr für Bio-Abfallsäcke ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Fünfter Abschnitt Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 21

Erhebung der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) In der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall gemäß § 3 Nr. 4 dieser Satzung sind folgende Leistungen enthalten:
- Bereitstellung eines Gartenabfallsammelcontainers,
 - die Beförderung des Gartenabfallsammelbehälters zur Verwertungsanlage, dessen Entleerung und die Verwertung der Gartenabfälle.
- In der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 3 Nr. 5 dieser Satzung ist das einmalige Einsammeln und Befördern zu der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthalten.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte wird mit Gebührenbescheid durch den Landkreis gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt.

§ 22

Gebührensschuldner der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 AWS.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Gebührenmaßstab der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall wird nach dem Volumen des Gartenabfallsammelcontainers und der Anzahl der Entleerungen bemessen.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall beträgt volumenbezogen für jeweils
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) einen 5-m ³ -Container | 35,00 EUR |
| b) einen 7-m ³ -Container | 49,00 EUR |
| c) einen 10-m ³ -Container | 70,00 EUR |
| d) einen 20-m ³ -Container | 140,00 EUR. |

§ 24
Gebührenmaßstab der Transportgebühr
für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte wird nach der Anzahl der Elektro- oder Elektronik-Altgeräte bemessen.
- (2) Die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte beträgt für jeweils ein Elektro- oder Elektronik-Altgerät 10,00 EUR.

§ 25
Entstehung der Gebührenschuld
für die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und
für die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Die Pflicht, die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils zu dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und für die Transportgebühr für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Gartenabfalls bzw. des jeweiligen Elektro- oder Elektronik-Altgerätes.

§ 26
Fälligkeit der Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und
der Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Die Entsorgungsgebühr für Gartenabfall und die Transportgebühr für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Landkreis fällig.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 27
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Zwickauer Land über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung).

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 2 dieser Satzung seinen Erklärungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung zum Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben macht und dadurch die Ermäßigung, Befreiung oder Rückerstattung der Sockelgebühr erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickauer Land (Abfallgebührensatzung – AGebS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 143, vom 21. Juni 2006 S. 8) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Werdau, den 7. Dezember 2007

Otto
Landrat